

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

109. Stück, 20.08.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 20. Aug. 1920.) 109. Stück.

Inhalt:

- Nr. 247. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 10. August 1920, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- Nr. 248. Abänderungsgesetz vom 10. August 1920 zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.
- Nr. 249. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. August 1920, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.
- Nr. 250. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Direktoriums vom 9. Januar 1919, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln in der Provinz Oldenburg.
- Nr. 251. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1920, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.
- Nr. 252. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betr. Ausführung der Pachtfußordnung vom 9. Juni 1920.
- Nr. 253. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1920, betreffend Abänderung des § 6 der Ministerial-Bekanntmachung für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osterburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892 (Gesetzblatt S. 632), betreffend den Trödelhandel.



Nr. 247.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld was folgt:

Artikel 1.

Der Zuschlag zu den Gebührensätzen, der durch das Gesetz vom 24. April 1906 bestimmt ist, wird von $\frac{5}{10}$ auf $\frac{50}{10}$ erhöht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1920 in Kraft.

Artikel 3.

Die Vorschrift des Artikels 1 findet auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 10. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.) In Vertretung des
Ministerpräsidenten:
Graepel.

Driever.

Mehrens.



Nr. 248.

Änderungsgesetz zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel:

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1920 die folgende Fassung:

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von je 28000 *M*, sowie den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Das Dienst Einkommen wird im voraus in monatlichen Teilbeträgen, vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von 3000 *M* im Jahre.

§ 3.

Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die sonstigen Versorgungsbezüge von Zivilstaatsdienern, die zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt sind, sowie die Hinterbliebenenbezüge ihrer Witwen und Kinder regeln sich nach den darüber für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Wenn der Staatsminister während des ersten Jahres nach seinem Eintritt in das Staatsministerium zur Disposition

gestellt ist, werden das Wartegeld und die Versorgungsbezüge gewährt, die er erhalten würde, wenn er in seiner früheren Dienststellung geblieben wäre.

Oldenburg, den 10. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.) In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Driver.

Meyer.

Mehrens.

Nr. 249.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Oldenburg, den 10. August 1920.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Reichsrat beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker — Anlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1904, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker — wie folgt abzuändern:

An Stelle der §§ 6 und 41 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie bereits bei der Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymna-

fiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Urteil im Lateinischen im Reisezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reiches erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein, doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.
3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Januar 1921 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen,

auch wenn er nur den Nachweis der bisher geforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt. Die in § 6 Ziffer 2 vorgeschriebene Ausbildungszeit umfaßt unter diesen Umständen gemäß den früheren Bestimmungen einen Zeitraum von drei Jahren.

Oldenburg, den 10. August 1920.

Staatsministerium.

Driver.

Mugenbecher.

Nr. 250.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Direktoriums vom 9. Januar 1919, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln in der Provinz Oldenburg.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Mit Rücksicht auf die allgemein gestiegenen Kosten der Verwaltung werden die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren vom 1. April 1920 ab bis auf weiteres durch einen Zuschlag von rund 350% erhöht. Die Absätze I—IV der Anlage IV zur Bekanntmachung des Direktoriums vom 9. Januar 1919, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, werden daher für die Provinz Oldenburg wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

für

Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung be-
tragen die Gebühren
in Mark:

1. für die Bau-
prüfung von
Kesseln aller
Art
2. für die Wasser-
druckprobe von
Kesseln aller
Art
3. für jede Ab-
nahmeprüfung

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					
von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr
45	67	81	94	112	} 13
45	67	81	94	112	
45	67	81	94	112	

Neben diesen Gebühren werden besondere Ge-
bühren für das vom Gewerbeamt im Vorprüfungs-
verfahren abzugebende Gutachten und für die auszu-
stellenden Bescheinigungen nicht erhoben. Führt das
Gewerbeamt nur die Vorprüfung aus, so werden Ge-
bühren nach Ziffer 9 der Tage zum Gesetz vom 15. März
1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
berechnet.

- II. Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde
nach § 17 II 10 M,
- III. Ausfertigung eines Revisionsbuches (§ 21) . 10 "
- IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Ge-
bühren werden für die Ausführung der im § 23 ff. vor-

geschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern Gebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					für jede 100 qm mehr
	von 0—2	von über 2—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	
1. für jeden feststehenden Kessel	58	90	108	126	153	} 13
2. für jeden beweglichen Kessel	45	63	76	90	103	
3. für jeden Schiffsdampfkessel	45	67	81	94	108	

Für die Untersuchung von Kesseln von Staatsbetrieben werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Gebühren nicht erhoben.

Wird bei den regelmäßigen Untersuchungen mit der inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe die äußere Untersuchung verbunden, so ist die Gebühr nur für eine Untersuchung zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden können. Im übrigen werden für jede Untersuchung Einzelgebühren erhoben, auch wenn die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Staatsministerium.

Meyer.

Wegmann,

Nr. 251.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.
Oldenburg, den 12. August 1920.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden die durch Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. August 1900 — Gesetzbl. S. 673 ff. — und des Direktoriums vom 16. Mai 1919 — Gesetzbl. S. 365 — erlassenen Gebührenordnungen für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wie folgt abgeändert:

I.

Die Gebühren der Sätze unter Ziffer I der Bekanntmachung vom 16. Mai 1919 werden um 150 vom Hundert erhöht.

II.

Die übrigen Sätze der Gebührenordnung werden um 200 vom Hundert erhöht.

III.

Die Bestimmung unter II der Bekanntmachung vom 16. Mai 1919 wird aufgehoben.

IV.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. Juli 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Muizenbecher.



Nr. 252.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung der Pacht-
schußordnung vom 9. Juni 1920.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was
folgt:

§ 1.

Bei den unteren Verwaltungsbehörden (Amt, Stadt-
magistrat der Städte I. Klasse) werden Pachteinigungsämter
errichtet. Diese bestehen aus einem Vorsitzenden, der die
Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs-
dienst besitzen muß, und je einem Pächter und Verpächter
als Beisitzern.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten nach § 3 dieses
Gesetzes sind als Beisitzer je ein zur Arbeitsleistung im
landwirtschaftlichen Betriebe des Verpächters vertraglich
verpflichteter Pächter (Heuerling) und ein Grundeigentümer,
der an solche Pächter verpachtet hat, zu berufen.

Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom Mini-
sterium des Innern ernannt. Die Beisitzer werden vom
Amtsrat bzw. vom Gesamtstadtrat gewählt. Vor der Wahl
ist etwa bestehenden Organisationen, die sich die Vertretung
der Pächter oder der Verpächter zur Aufgabe machen, Ge-
legenheit zu Vorschlägen zu geben.

In gleicher Weise ist für die Beisitzer je ein Stell-
vertreter zu wählen.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die
zu landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer
Nutzung verpachtet oder verliehen sind oder bei denen sonst
die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse gegen Ent-
gelt erfolgt ist, auf Anrufung eines Beteiligten bestimmen:



- a) für Grundstücke jeder Größe:
daß Leistungen, die unter den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweitig festgesetzt werden;
- b) für Grundstücke unter 2,5 Hektar:
1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge fortzusetzen sind,
 2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge verlängert werden.
 3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden,
 4. daß Verträge, die seit dem 1. Januar 1920 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen sind, mit Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres wieder hergestellt werden, sofern eine durch die Pachtentziehung geschaffene wirtschaftliche Notlage des bisherigen Pächters fortbesteht, und wenn sein Rechtsnachfolger durch die Wiederentziehung des Grundstückes nicht in seinem wirtschaftlichen Bestehen gefährdet wird.

Die Pachteinigungsämter dürfen Bestimmungen nur treffen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

§ 3.

Verträge (§ 2), die gleichzeitig eine Verpflichtung des Pächters oder seiner Angehörigen zur Arbeitsleistung im landwirtschaftlichen Betriebe des Verpächters enthalten (Heuerlingsverträge), unterliegen ohne Rücksicht auf die Größe der verpachteten Fläche hinsichtlich ihres gesamten Inhalts den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes sind in diesen Fällen zu gleichen Teilen den beiden beteiligten Kreisen zu entnehmen (§ 1 Abs. 1).

In denjenigen Bezirken, in welchen Organisationen der betreffenden Pächter oder Verpächter bestehen, haben diese ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzer.

§ 4.

Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

Zuständig sind die Pachteinigungsämter, in deren Bezirk das verpachtete Grundstück ganz oder zum größeren Teil liegt.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Gegen die Beschlüsse ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Sie ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses an beim Pachteinigungsamt schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Die Pachteinigungsämter haben die Beschwerde, den angefochtenen Beschluß und die erwachsenen Akten sofort dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig. Die rechtskräftigen Beschlüsse der Pachteinigungsämter, die Entscheidungen des Ministeriums, sowie die vor den Pachteinigungsämtern oder vor der Beschwerdeinstanz abgeschlossenen Vergleiche sind im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt. Die Vollstreckungsklausel erteilt der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes.

§ 6.

Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern ist gebühren- und stempelfrei. Das Pachteinigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Den Beteiligten werden ihre Auslagen sowie etwaige Vertretungskosten nicht erstattet.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146) entsprechende Anwendung.

§ 7.

Auf Grundbesitz des Reiches finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, desgleichen nicht auf Grundstücke, welche von einem als gemeinnützig anerkannten Siedlungsunternehmen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.

§ 8.

Die §§ 1—4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, treten außer Wirksamkeit.

§ 9.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und tritt am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Oldenburg, den 12. August 1920.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Graepel.

Driver.

Wegmann.



Nr. 253.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des § 6 der Ministerial-Bekanntmachung für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892 (Gesetzblatt S. 632), betr. den Trödelhandel.

Oldenburg, den 14. August 1920.

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird § 6 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, wie folgt geändert:

Satz 2 des § 6 erhält folgende Fassung:

Sie sind, soweit sie nicht in Metallbruch oder Metallabfällen bestehen, in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von andern gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten.

Oldenburg, den 14. August 1920.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Wegmann.



